

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXXI.

Bern, 27. Januar 1800. (7. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens über das Weidrecht.)

Vierter Abschnitt.

Aufhebungsart des gegenseitigen Weidrechts.

§ 6. Wenn die Güterbesitzer einer Gemeinde, oder überhaupt einer Gesellschaft von Grundeigentümern, von wegen ihrer Grundstücke, und im Verhältnisse ihres Grundeigenthums ein gegenseitiges Weidrecht auf denselben ausüben, so ist jeder Eigenthümer für sich insbesondere befugt, sein Grundstück dem allgemeinen Weidrecht ohne Abkauf zu entziehen.

7. Derjenige, der auf diese Weise sein Grundstück von der Gemeinweidigkeit befreit, ist aber schuldig, dagegen das, nach Maassgabe des auf diese Weise der Weidbarkeit entzogenen Grundstücks, besseres Weidrecht aufzugeben.

Vierter Abschnitt.

Kauflichkeit des Weidrechts auf Drittmanns Eigenthum.

§ 8. Alle Weidrechte, welche von ganzen Gemeinden oder einzelnen Bürgern auf dem Eigenthume dritter Personen ausgeübt werden, sind abkäuflich, sobald der Besitzer des dienstbaren Guts dieselben abzukaufen verlangt.

9. Wenn das Weidrecht auf dem Grundeigenthume mehrerer Bürger zugleich haftet, so ist jeder dieser Eigenthümer für sich insbesondere berechtigt, diese Dienstbarkeit von seinem Grundstücke abzukaufen.

Fünfter Abschnitt.

Form der Loskaufung.

§ 10. Wenn der Besitzer eines dem Weidrechte unterworfenen Grundstücks, diese Dienstbarkeit abkaufen will, so soll er vor allem aus, sich über die

Loskaufsumme mit den Besitzern des Weidrechts zu vergleichen suchen.

11. Er ist in dieser Absicht verpflichtet, ihnen eine bestimmte Summe als Loskaufspreis anzubieten.

12. Wenn dieser Antrag innerhalb vierzehn Tagen nicht beantwortet, oder während dieser Frist geradezu verworfen wird, oder wenn Gegenvorschläge erfolgen, die derjenige, der loskaufen will, nicht annehmen zu können glaubt, so soll die Loskaufsumme gerichtlich und durch Schätzung auf die hienach beschriebene Weise bestimmt werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Erwählung der Schärer und den Schätzungen.

§ 13. Auf Begehren desjenigen, der eine Weidbarkeit abkaufen will, soll das Gericht desjenigen Distrikts, in welchem das dienstfällige Gut, oder der größte Theil desselben gelegen ist, den Vortheil neun unpartheiliche, unverwandte, sachkundige Männer zu Schärern vorschlagen.

14. Diejenigen Distriktsrichter, die selbst bei der Sache interessiert, oder der einen und andern Parthei verwandt wären, können an diesem Vorschlag keinen Theil nehmen, sondern treten ab.

15. Von den neun vorgeschlagenen sollen zuerst der oder die Besitzer des Weidrechts drei, und nachher der Eigentümer des dienstpflichtigen Guts drei verwerfen, und dem Distriktsgericht diese Verwerfung schriftlich anzeigen.

16. Jede Parthei ist schuldig, dieses innerhalb einer Frist von drei Tagen von der Bekanntmachung des Vorschlags an, zu thun.

17. Die drei, nach der beidseitigen Verwerfung übrig bleibenden Bürger, sind die Schärer.

18. Das Distriktsgericht schickt denselben einen schriftlichen Befehl zu, welcher 1) den zu schätzenden Gegenstand deutlich bestimmt; 2) den Auftrag an die Schärer enthält, die Schätzung derselben vorzunehmen, und 3) einen den Umständen angemessenen, möglichst kurzen Termin festsetzt, innerhalb welchem die Schätzung von ihnen beendigt werden soll.

19. Der älteste unter den drei Schärern ist ihr

Obmann. Er entscheidet, wenn sich die beiden andern über die Schätzung nicht vergleichen können.

20. Die Schätzer sind schuldig, sogleich nach beendigter Schätzung, dieselbe dem Distriktsgericht schriftlich, und von allen drei Schätzern unterschrieben, einzugeben.

21. Das Distriktsgericht soll die Schätzung den Partheien sogleich schriftlich eröffnen.

22. Die Partheien sind schuldig, innerhalb einer Frist von 8 Tagen von der geschehenen Eröffnung an, zu erklären: ob sie die ergangene Schätzung angenommen oder nicht?

23. Ihr Stillschweigen soll unwiederruflich als Annahme derselben angesehen werden.

24. Wenn die eine der beiden Partheien, oder beide zugleich diese Schätzung ausschlagen, so soll das Distriktsgericht, auf die oben vorgeschriebene Weise, eine zweite Schätzung veranstalten.

25. Wenn sich die eine der beiden Partheien, oder beide zugleich auch an dieser zweiten Schätzung nicht begnügen, so sollen, auf die oben bestimmte Weise, andere Schätzer verordnet, und eine dritte und letzte Schätzung vorgenommen werden.

26. Diejenigen Bürger, die bereits einmal zu Schätzern gewählt worden sind, können zu den nachfolgenden Schätzungen nicht wieder vorgeschlagen werden.

Siebenter Abschnitt.

Vorschriften über die Schätzungsart.

§ 27. Die Schätzer sind schuldig, den mittlern Jahresertrag des abzukaufenden Weidrechts nach bestem Wissen und Gewissen zu schätzen, und denselben in Geld anzuschlagen.

28. Wenn das Weidrecht nicht alle Jahre, sondern bloß alle zwei oder drei Jahre, oder auch nach längern Zwischenräumen ausgeübt werden konnte, so setzen die Schätzer, der Schätzung des Jahresertrags die bestimmte Anzeige dieses Zeitwechsels bei, unter welchem das Weidrecht statt fand.

29. Wenn im Laufe mehrerer Jahre wechselsweise eine ungleiche Ausübungsart des Weidrechts statt finden sollte, so schätzen die Schätzer den mittlern Jahresertrag einer jeden dieser verschiedenen Benutzungsarten, und bemerken bei der Schätzung zugleich die gewöhnliche Rehrzeit, in welcher diese verschiedenen Benutzungsarten des Weidrechts unter sich abwechselten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Rechtfertigungsschrift des Bürger Philipp Sekretan, an die gesetzgebenden Räte der einen und untheilbaren Republik.

Bürger Gesetzgeber!

Den 7ten dieses Monats, hat Euch Eure ver-

einigte Commission der beiden Räte, eine Anklage eingegeben, welche hauptsächlich die Bürger Laharpe, Oberlin und Sekretan, Mitglieder des Vollziehungsdirektoriums betrifft; durch diese Anklage werden sie beschuldigt, unfähig in Ausübung ihrer Verpflichtungen zu seyn, falsche, revolutionäre Maßnahmen genommen zu haben, und besonders gegen die Stellvertretung der Nation in eine Verschwörung eingetreten zu seyn.

Zu Unterstützung dieser Anklage wurden verschiedene Akten vorgelegt, nämlich die Abschrift einer Erklärung des General-Sekretärs Mousson, enthaltend die Umständlichkeiten einer vertraulichen Unterredung zwischen dem Bürger Laharpe und ihm; die Abschriften von drei Briefen, welche den Briefwechsel begreifen, der zwischen diesen zwei Bürgern unmittelbar nach dieser Unterredung statt hatte, die Abschrift eines weitläufigen Antrags, welchen der B. Laharpe dem Vollziehungsdirektorium vorlegte, nebst denjenigen der Akten, welche in diesem Antrag angeführt sind.

Ich bin es mir schuldig, dasjenige von dieser Anklage zu beantworten, was meine Person angeht; ich werde bei demjenigen anfangen, was auf die Anklage einer Verschwörung Bezug hat.

Den 9ten Christmonat leztthin, als das Vollziehungsdirektorium gewöhnliche Sitzung hatte, erhielt der B. Laharpe das Wort, und verlas einen der Abschrift gleichlautenden Antrag, die vorgelegt wurde. Er legte hierauf diesen Antrag auf den Kanzleisch, indem er uns zugleich anzeigte, daß er von seiner Hand geschrieben, und von ihm unterzeichnet sey.

Der Präsident setzte diesen Antrag in Berathung; er benachrichtigte uns, daß er vor der Sitzung schon Kenntniß davon gehabt habe, und ermahnte uns denselben mit Ruhe zu untersuchen.

Da dieser Antrag weitläufig war, und verschiedene Theile enthielt, so wurden davon eigentlich nur folgende 2 Punkten berathen. Soll man die Vertagung der gesetzgebenden Räte dem 64ten Artikel der helvetischen Constitution gemäß, verlangen? Soll man die Gewährleistung der fränkischen Republik in Kraft des 33ten Artikels des Allianztraktats, den wir mit dieser Macht abgeschlossen haben, zu Hülfe rufen? Ich wurde zweimal aufgefordert, meine Meinung über diesen Gegenstand zu äußern.

Das Erstemal unterstützte ich den von dem B. Laharpe vorgelegten Antrag, indem ich mir vorbehielt, einige Abänderungen davon vorzuschlagen, wenn der Grundsatz angenommen wäre.

Das Zweitemal schlug ich vor, diesen Antrag auf zwei Tage zu vertagen, um während dieser Zwischenzeit solchen ins Reine abzuschreiben, circuliren zu machen, und mit Aufmerksamkeit untersuchen zu lassen. Ich begehrte ferner, daß über diesen Antrag das genaueste Stillschweigen gehalten würde, so wie